

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72666 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die W. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 16 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 275.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 145.—, $\frac{1}{8}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungslinien zu Trennungslinien gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Erklärung.

Die deutschen Richter und Rechtsanwälte sind ob des Verlaufs der Beratungen über den Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes aufs tiefste bestürzt.

Wir verkennen durchaus nicht, daß bei der Einrichtung der künftigen Arbeitsgerichte die sozialen Erfordernisse und Auswirkungen zu prüfen und zu beachten sind. Wir halten es aber für unerträglich, daß der Entwurf, der nichts anderes ist als ein Gerichtsverfassungs- und Prozeßgesetz, lediglich unter diesen sozialpolitischen Gesichtspunkten aufgestellt und behandelt worden ist. Das hat zur Folge gehabt, daß die Bedürfnisse der Rechtspflege: die Rechtseinheit und die Rechtssicherheit, das Ansehen der Gerichte und die Autorität des Richterspruches, so gut wie ganz außer Betracht geblieben sind.

Dieser schwere Fehler in Anlage und Methode haftet dem Entwurfe von Haus aus an, ihn hat auch der Reichstag bei der Behandlung des Entwurfs nicht vermieden. Denn er hat diesen Justizgesetzentwurf nicht seinem Rechtsausschusse, sondern dem Ausschusse für soziale Angelegenheiten überwiesen, der die Vorschläge an den Gesetzgeber nach ihrer sozialpolitischen Bedeutung zu prüfen hat, der aber weder nach seiner Aufgabe noch nach seiner Zusammensetzung geeignet erscheint, bei jener Prüfung auch die Bedürfnisse der Rechtspflege zu beachten und zu wahren.

So ist es denn gekommen, daß die schweren Mängel, die der Entwurf von Anfang an aufwies, im Laufe der Ausschußberatungen noch verschärft, ihnen auch neue Mängel hinzugefügt worden sind.

Schon gegenüber dem Regierungsentwurfe hatten Richterschaft und Anwaltschaft in vollster Einmütigkeit der Herauslösung der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem bestehenden einheitlichen Organismus der Gerichtsverfassung entschieden widersprochen, weil sie von ihr eine Verschlechterung auf beiden Gebieten, sowohl in der ordentlichen als in der Arbeitsgerichtsbarkeit, befürchteten. Diese Befürchtungen verdichteten sich zur Gewißheit angesichts der hartnäckigen Bestrebungen, das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit zu erweitern und den Arbeitsgerichten auch die Zuständigkeit für Angelegenheiten zu übertragen, die mit Arbeitsrecht nichts zu tun haben. So wird der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Rückgrat gebrochen, die Arbeitsgerichtsbarkeit aber mit Aufgaben belastet, die sie, wichtigster Garantien unabhängiger Rechtspflege absichtlich entkleidet, nicht erfüllen kann. Zudem wird eine Fülle von Zweifeln über die Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Gerichtsarten Unsicherheit und Mißtrauen erzeugen.

Diese Bedenken der gesamten praktisch tätigen Juristenschaft erhalten verstärktes Gewicht aus der Fassung, die der Entwurf im Ausschusse erhalten hat. Es handelt sich nicht mehr nur darum, daß das Gesetz den rechtsgelehrten Richter und den rechtsgelehrten Anwalt aus der Arbeitsgerichtsbarkeit mehr oder minder hinausdrängt; nach der neuen Fassung wird das Recht selbst in diesen „Gerichten“ kaum mehr eine Stätte haben!

Statt der von allen Sachverständigen geforderten völligen Einfügung der Arbeitsgerichte in die Organisation der ordentlichen Gerichte ist planmäßige Ausgliederung aus der Justizverfassung erfolgt. Bei der Zusammensetzung der Gerichte ist das Endziel der völligen Ausschaltung des rechtsgelehrten Richtertums bedrohlich nahegerückt, die Beteiligung des Laienelements erweitert worden. Die Umgrenzung des Personenkreises, aus dem die Laienrichter entnommen werden, ist durch das Mittel der Vorschlagslisten in die Hand der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegt worden. Die Ausschaltung der Anwaltschaft ist nahezu durchgeführt; selbst der vom Entwurfe im Interesse einer gedeihlichen Rechtsprechung noch vorgesehene Anwaltszwang für die zweite Instanz ist durch die Ausschlußbeschlüsse tatsächlich beseitigt worden. So werden die Arbeitsgerichte zu Organen gebildet, in denen rechtswissenschaftliche Vorbildung und rechtspraktische Erfahrung einen Boden nicht mehr haben, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richterspruches durch wirtschaftliche und politische Bedingtheit ersetzt werden, Verantwortungsgefühl und Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung dem Spiele ungeeigneter oder gebundener Interessenvertretung weichen müssen. Selbst vor dem höchsten Gerichte macht dieser Ansturm gegen das Sachverständigenelement in der Rechtspflege nicht halt: auch in den Reichsarbeitsgerichtssenaten soll das Laienelement überwiegen, und diese mit Laien besetzten Senate sollen im Reichsgerichte, auch in seinem Plenum, in völliger Gleichstellung mit den Zivilsenaten wirken.

Dies ist das geradezu erschütternde Bild, das die Beschlüsse des Reichstagsausschusses ergeben. Und ihm droht noch stärkere Verzerrung, wenn es richtig ist, daß für die Fortsetzung der Beratungen weitere Anträge mit gleichen Zielen zu erwarten sind, wie namentlich zur Verstärkung des Einflusses der Organisationen der beteiligten Interessentkreise auf Richterauswahl und Gerichtstätigkeit.

Die deutschen Richter und Rechtsanwälte als die Hüter der Rechtspflege und die Diener am Recht sind sich der schweren Verantwortung voll bewußt, die sie durch Schweigen in diesem Schicksalsaugenblicke auf sich laden würden. Einem der wichtigsten Fundamente des Staates droht Einsturz.

Wir fordern deshalb in letzter Stunde, daß diese ungeheuerliche Gefahr durch entschlossenes Eingreifen abgewendet wird. Wir erheben Einspruch gegen die bisherige Art der Behandlung, die dem Entwurfe durch die Reichsregierung und durch das Parlament zuteil geworden ist, und verlangen, daß an der weiteren Arbeit in allen verfassungsmäßig damit befaßten Instanzen die für die Materie sachverständigen Juristen maßgebend beteiligt werden. Dem Herrn Reichsjustizminister als dem Verwalter der deutschen Rechtspflege obliegt die Pflicht, sich mit der ganzen Kraft seines hohen Amtes einzusetzen, um die deutsche Rechtspflege von dem Abgrunde zurückzureißen, an dessen Rand sie heute — am Vorabend der Feier fünfzigjähriger Bewährung des großen Werkes des Jahres 1879 — geführt worden ist.

Leipzig, den 25. November 1926.

Der Deutsche Richterbund

Reichert,
Senatspräsident,
Vorsitzender.

Der Deutsche Anwaltverein

Dr. M. Drucker,
Justizrat,
Vorsitzender.

Rechtswende?

I.

Von Senatspräsident am Reichsgericht M. Reichert, Leipzig.

Das Fahrzeug, auf dem der Entwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz seine letzten Stationen durchläuft, hat ein beschleunigtes Tempo angenommen und wird nach menschlichem Ermessen bald an seinem Ziele angelangen. Seine Ladung war von Anfang an umstritten und als Konterbande bezeichnet, die das rechtliche Gewissen nicht bloß der Juristen, sondern weiter Kreise des Volkes nicht passieren lassen dürfe. Das, was in der ersten Lesung des sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags am Entwurf noch „verbessert“ wurde, bedt seine Blößen nur weiter auf und läßt dem, der das Werk unbeschwert von politischen Gedanken und Wünschen betrachtet, klar erkennen, welchen Gefahren das deutsche Rechtswesen entgegengeht. „Rechtswende“ möchte man das nennen, aber nicht jene Sonnenwende, die zum Aufstieg, zu Frühling und Sommer, sondern eine, die zu Nacht und Erstarrung führen wird. Muß hier nicht zu guter Letzt noch der Versuch gemacht werden, daß der den geordneten Rechtsverkehrweisende Schutzmann mit weißbehandschuhter Hand dem Fahrzeug den richtigen Weg zeigt? Auf daß es nicht — sich und anderen zum Schaden — zu einer schweren Krise im deutschen Rechtsleben führt, die — anders wie die z. Bt. gegen Recht und Richter kolportierte — nicht künstlich aufgepaußt und vorübergehender Art ist, sondern einen Dauerzustand übelster Sorte darstellen wird.

Der Satz, daß die Geschichte die beste Lehrmeisterin ist, scheint immer wieder in Vergessenheit zu geraten, ansonsten müßte klar und deutlich ein warnendes Bild aus der Vergangenheit auftauchen.

Schon einmal war es in deutschen Landen dazu gekommen, daß ein scharfer Riß seine Bewohner geistig in zwei Hälften gespalten hat. Damals war es das Kulturgut der Religion, das die Spaltung hervorrief. Von den unendlich trüben Folgen dieses geschichtlichen Ereignisses hat sich Deutschland kaum nach Jahrhunderten vollkommen erholt. Nun soll eine künstliche Trennung durch ein anderes nicht minder wichtiges Kulturgebiet hindurchgeführt werden: durch das Recht. Ein Zwiespalt soll ausgerichtet werden zwischen bürgerlichem Recht und dem Recht des Arbeiters, und das ausgerechnet in einer Zeit, die der Synthese mehr denn eine frühere bedarf, — in der sich glückliche Ansätze dafür gezeigt haben, daß „die Arbeit“ den Kern und den Wesensinhalt des ganzen Lebens darstellt und darstellen muß, und in der sich der überwiegende Teil des Volkes samt den Rechtshütera und den Dienern am Recht bereits willig von diesem Gedanken ergreifen läßt. Verzweifelt möchte man sich an den Kopf greifen und fragen:

Wie ist so etwas möglich? Die Antwort liegt klar zutage. Weil man nicht mehr nur den schlackenlosen, reinen Willen hat, Recht zu schaffen, zu fördern und zur Entwicklung zu bringen, sondern weil man das Recht als ein Mittel zum Zweck ansieht, und weil dieser Zweck nichts anderes ist, als das Recht in bestimmte klassenmäßige Bahnen zu zwingen und es verwaltungsmäßig zu gestalten. Anstatt daß man sich fortgesetzt gegenwärtig hielt, daß das Recht ein Kulturgut höchsten Ranges ist, das niemals besonderen Zwecken und bestimmten Klassen dienstbar gemacht werden darf, daß es vielmehr eine Leuchte sein soll, die in die Gegenwart und Zukunft hineinleuchtet und allen Volksgenossen den Weg zeigt, wohin sie zu schreiten haben. Das ist der Sinn des Rechtsstaats; das ist auch der Sinn der Weimarer Verfassung, die wie kaum eine das Recht als Fundament des Staates scharf betont. Nicht das ist Recht, was der Gesetzgeber nach seiner subjektiven Meinung — wenn auch in vermeintlich guter Absicht — willkürlich verordnet. Nur das wird von der Allgemeinheit als Recht empfunden, gehegt und gepflegt, was nach objektiven Gesichtspunkten Recht ist: was der lautere Rechtsinn dem Gesetzgeber vorschreibt, der nicht sowohl als unbeschränkter Herr und Meister sich fühlen darf, sondern als das Gefäß, in dem das Recht entsteht, in dem Sinne, daß es bloß ein Recht geben darf, das gemeinsame des ganzen Volkes.

Weh dem, der die Zeichen der Zeit nicht versteht! Wer aufmerksamen Auges die Rechtsentwicklung in Deutschland in den letzten drei Dezennien, namentlich als Jurist mit erlebt hat, weiß, welche Umwälzung grundlegender Art sich in der Rechtsprechung vollzog. Von der vorwiegend logischen und abstrakten Denkungsweise, die von falsch verstandenem römischen Rechte beeinflusst war, ist man dazu übergegangen, das Recht als etwas Biologisches, als einen Ausschnitt des lebendigen Lebens aufzufassen und Recht und Billigkeit als etwas Unlösbares anzusehen, dabei den engen Gesichtspunkt der rein privatrechtlichen Auffassung zu verlassen und zugleich dem sozialen Gedanken den gebührenden Platz einzuräumen. Es sind auch keineswegs zaghafte Ansätze zu alledem gewesen, sondern eine wirkliche Abkehr von formalistischer, mathematischer Auffassung des Rechts. Daß sich solche Vorgänge im Geistesleben eines Volkes nicht auf einmal, sondern nur in gewissen langsamen und gesetzmäßigen Etappen vollziehen können, weiß jeder Einsichtige. Es hat sich aber in der Tat das Recht der Jetztzeit von der mittelalterlichen Auffassung des römischen Rechts weggewendet; es vollzieht sich nunmehr

das, was bei der Rezeption des römischen Rechts nicht möglich gewesen war, nämlich die Rechtsgestaltung aus deutscher Seele und deutschem Empfinden heraus vorzunehmen. Das Rechtswesen hat sich bei uns förmlich bereit gemacht, den neuen Inhalt, den das Recht durch die Zentralstellung des Arbeitsgedankens erhält, in seinen Schoß aufzunehmen.

Ein Hauptvertreter des neuen Arbeitsrechts, Dr. Heinz Potthoff in München schreibt in einem Aufsatz „Sozialisierung des Rechts“ (DRZ. 1926 Heft 9 S. 285) zutreffend:

„Man sieht, wie weit die Entwicklung des Arbeitsrechts vom übrigen Recht weggeführt hat. Das bedingt heute eine selbständige Vertretung dieses Rechtsgebietes in Rechtsprechung und Wissenschaft. Aber das Ziel liegt weiter, in einer Wiedervereinigung der Grundlinien alles Rechts. Die großen Gedanken vom Vorrang des Lebenden und arbeitenden Menschen vor allen anderen Interessen, vom Vorrang der Gemeinschaft vor den einzelnen, von der sozialen Verbundenheit aller, müssen vom Arbeitsrecht her befruchtend in alle anderen Rechtsgebiete eindringen, um allgemein aus dem Sachenrecht ein Personenrecht, aus dem Vermögensschutzrecht ein Menschenschutzrecht und damit aus der Güterverkehrsordnung eine Gesellschaftsordnung zu machen. An Stelle des römischen Individual-Egoismus soll der alldeutsche genossenschaftliche Geist treten.“

Wie kann man aber dieses Ziel der Neu- und Umformung des ganzen Rechtsgedankens für die gesamte Volksgemeinschaft erreichen, wenn man zwischen dem Gebiet des Arbeitsrechts und dem bürgerlichen Recht unüberbrückbare Schranken aufrichtet dadurch, daß man das Arbeitsrecht besonderen Gerichten überweist, die nichts anderes sind und sein sollen, als Sondergerichte. Jede ernsthafte und ständige gegenseitige Befruchtung und Fühlung wird so durchschnitten. Eine gegenseitige Wirkung muß aber das Ziel sein. So sehr der soziale Arbeitsgedanke die ganze Auffassung vom Recht im Volk durchdringen soll, so wenig dürfen wir den Arbeitsgerichten das rauben, was die Rechtsprechung und Wissenschaft in der bisherigen Rechtentwicklung als wertvollen Besitz zutage gefördert haben: die Unabhängigkeit der Gerichte, die gründliche und wissenschaftliche Erforschung der Rechtsstatuten, die Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Rechtsergebnisse und die Einheitlichkeit der ganzen Rechtentwicklung. Auf dem deutschen Richtertag in Bamberg 1923 habe ich das Wort geprägt: Der deutsche Arbeiter soll mit seinen Rechtsbedürfnissen nicht bloß aus der Volksküche gespeist werden. Er hat ein Recht, an derselben Tafel zu sitzen, wie jeder Volksgenosse. Ist das möglich, wenn man in verschiedenen Gaststätten serviert? Auch wenn man den Tafelmeister sich gelegentlich je nach Belieben von dem anderen Saal ausleiht, um ihn aber dann ebenso nach Belieben beiseite stellen zu können. Es soll doch der Zweck der Arbeitsgerichte nicht der sein, daß die Arbeiterklasse das Recht erhält, was ihr genehm und vorteilhaft erscheint, sondern daß gleiches Recht für alle Volksgenossen gilt.

Der Gedanke, daß der Arbeiter bei den ordentlichen Gerichten nicht das Recht finden würde, das er braucht, hat einen Geist im Entwurf des Gesetzes gezeitigt, der vorwiegend negativ ist und nicht schöpferisch wirken kann: den Geist des

Mißtrauens! Ein Mißtrauen tritt überall zutage, wie noch nie in einem Gesetzesentwurf! Mißtrauen gegen die Richter, aber auch gegen die Justizverwaltungen, obwohl diese seit dem politischen Umschwung sich in Behörden gewandelt haben, die gleich den anderen Ministerien von der Volksvertretung abhängig sind. Mit allen nur möglichen Mitteln hat man versucht, dem Laienelement gegenüber dem Berufsrichter ein Übergewicht zu geben und zugleich bei der Auswahl der Arbeitsrichter (Arbeitschöffen) und der Berufsrichter eine scharf maßgebliche Mitwirkung in die Hände der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu legen. Waren im Entwurf nur je zwei Schöffen vorgesehen, hat die erste Lesung in der Kommission dazu geführt, vier Laien in 2. u. 3. Instanz einzuführen: zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer. Welche Unsummen von Geld- und Zeitaufwand werden hier gefordert, in einer Zeit, in der jeder Volksgenosse vor Störungen in seinem Erwerbsleben soviel wie möglich bewahrt werden soll. Die Berufung der Arbeitsrichter, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten auf drei Jahre erfolgt, soll — unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten — auf Grund der Vorschlagslisten erfolgen, die von den im Gerichtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht werden (§ 20 b. E.). Diese Bestimmung gilt auch für den Arbeitsrichter vom Landesarbeitsgericht und Reichsarbeitsgericht.

Auf die Auswahl der Vorsitzenden haben die Landesbehörden für die Sozialverwaltung maßgeblichen Einfluß: Die Vorsitzenden sind auch nur in der Regel aus den ordentlichen Richtern zu entnehmen, während andererseits alle Personen dazu ernannt werden können, die die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ernennung erfolgt nur auf Zeit. So klafft ein bedenklicher Riß zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Sonderarbeitsgerichten. Noch einen Schritt weiter, und der Berufsrichter ist ganz ausgeschaltet, so wie die Zurückdrängung des Rechtsanwalts praktisch so gut wie vollständig schon erfolgt ist.

Dazu noch das sog. Anklebeprinzip, wonach bei den Arbeitsgerichten auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden können, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die in § 2 Abs. 1—4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange steht. Hierdurch wird ein fortgesetztes Hinüber und Herüber mit anderen Rechtsgebieten unausbleiblich, ja gewollt, eintreten. Soll es da fortgesetzt zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen, die das Verfahren nur aufhalten? Weisen diese Begehrenisse des Entwurfs nicht gerade selbst darauf hin, daß der Zusammenhang mit dem ordentlichen Gericht nicht durchbrochen werden darf, und nur der in ständiger Fühlung mit dem ganzen Rechtsleben stehende ordentliche Richter auch der gegebene Vorsitzende des Arbeitsgerichts ist?

E. Brodmann sagt einmal in einer Abhandlung vom Wesen und Begriff des Rechts (Zherings Jahrbücher II. Folge 19. Bd. S. 409) mit vollem Recht: „Eines scheint mir völlig

ficher zu sein: Zurück können wir nicht. Die Zeiten einer kunstlosen Rechtsprechung aus unbefangenen Gemüte und aus einem von keinem Denken angekränkelten Gefühl sind vorüber. Wer das nicht glaubt und solches hofft, ist, so modern er sich dünken und sich gebärden mag, ein Rückschrittler.“

Zum Rechtsfinden und zum Rechtsprechen gehört mehr als nur guter Wille und Unbefangenheit. Gerade jetzt, wo es sich darum handelt, das Arbeitsrecht und das bürgerliche Recht in einander und mit einander einer ersprießlichen Entwicklung zuzuführen, sind tüchtige und hochstehende Berufsrichter gerade gut genug, um hierbei mitzuwirken. Gründliche juristische Schulung und gleichzeitig fortgesetzte Fühlung mit der Praxis des gesamten Rechts ist unerlässliches Erfordernis. Mag man in einer vielleicht lang erstreckbaren Folgezeit die Zuziehung von Arbeitsschöffen bei den Instanzgerichten mehr aus rechtspolitischen, wie aus rein rechtlichen Erwägungen für richtig finden; da, wo es sich um die Nachprüfung der Urteile auf reine Rechtsverstöße handelt — in der Revisionsinstanz —, soll man dem Laien die Rolle ersparen, die er notgedrungen dabei spielen muß. Der Gedanke, der ab und zu aufgetaucht ist, zu Reichsarbeitsschöffen besonders hervorragende Persönlichkeiten zu ernennen, die vermöge ihrer geistigen Potenz wertvolle Richtlinien bei der Ausgestaltung der Rechtsprechung im Reichsarbeitsgericht geben könnten, wird zur Utopie, wenn man bedenkt, daß auch

für die Auswahl der Arbeitsrichter am Reichsarbeitsgericht die Vorschlagslisten der Verbände maßgeblich sind. Gerade hier besteht bei der grundsätzlichen Bedeutung der Erkenntnisse der Revisionsinstanz die Gefahr, daß diese Listen nach politischen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Die Parteizugehörigkeit wird den Verbänden vermutlich wichtiger erscheinen als der Gesichtspunkt „Persönlichkeiten“ im höheren Sinne zu Laienrichtern vorzuschlagen. Auch hier tritt daher gegenüber dem sonstigen jetzt allseits anerkannten Verlangen, die Stellung des Richters durch Auslese hervorragend tüchtiger Männer zum Richteramt zu heben, ein unglückseliger Gegensatz hervor.

Ebenso ist aber die Ausschaltung des weiteren Faktors bei der Rechtsfindung, des Anwaltsstandes, durch gar nichts begründet. Wer im praktischen Rechtsleben steht, kennt die überaus wichtige und segensvolle Arbeit, die der deutsche Anwalt jahraus, jahrein, als Diener am Recht leistet. Wie kann man ihn in der ersten Instanz *de jure*, in der zweiten aber *de facto* völlig beiseite schieben, nur weil sich hier dem Mißtrauen gegen die Gerichte eine kurzsichtige Abneigung gegen den Anwaltsstand beigelegt?

Recht muß Recht bleiben — auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Es zu formen, darf dem ordentlichen deutschen Richter und dem deutschen Anwalt nicht entwunden werden.

II.

Von Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

I. Bei einem Gespräch über den Mißerfolg einer nach kommunistischen Grundsätzen geführten Ackerbaukolonie sagte neulich ein der landwirtschaftlichen Praxis nahestehender Nationalökonom: „Wieviel Kraftfutter man täglich einer Kuh zu geben hat, darüber kann man nicht durch Mehrheitsabstimmung entscheiden, das muß man wissen“.

Das Scherzwort enthält eine bittere Kritik einer Geistesrichtung, die in unserem Staats- und Gesellschaftsleben hervortritt, einer Geistesrichtung, die die Achtung vor dem erlernten Können und Wissen verleugnet und gleichzeitig in rein formaler Anwendung der Lehren der Demokratie deren Grundsätze mißverstehet und mißbraucht.

In ersterer Beziehung zeigt sich ein merkwürdiger innerer Widerspruch: Die berechtigte Forderung, daß Wissen und Können im Volke verbreitet, die Volksbildung erweitert werde, entspringt der Würdigung der Bedeutung des Wissens und Könnens.

In demselben Augenblick aber wird in der Praxis die Meinung vertreten, der gesunde Menschenverstand, die allgemeine Lebenserfahrung besitze dieselbe Leistungsfähigkeit, wie das durch Lernen und Studium erworbene Wissen.

Daher ist es auch — und das ist der zweite Gesichtspunkt — eine vollständige Verkennung des Grundsatzes der

Demokratie, wenn man, wie es neuerdings geschieht, auch auf Gebieten, auf denen es auf Fachbildung ankommt, sachmännisch gebildete Beamte durch Laien ganz oder teilweise ersetzen will.

Der Vater der Gemeindefelbstverwaltung in Deutschland, der Schöpfer der preuß. Städteordnung von 1808 (§ 144) forderte für die Magistrate der großen Städte „gesetz- und verfassungkundige Männer, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind“.

Auch jetzt wird wohl niemand meinen, daß eine elektrische Bahn, eine komplizierte Maschine, eine Zuckerrfabrik mit allgemeiner Bildung, gutem Willen und gesundem Menschenverstande geschaffen werden könne.

Auf dem Gebiete des Rechtslebens steht es leider anders.

Die im heutigen Staatsleben unentbehrliche und selbstverständliche Mitwirkung der Bevölkerung neben den fachlich geschulten Beamten wird ja freilich — ein fast tragisches Geschick — durch die jetzige Entwicklung außerordentlich erschwert. Die außerordentliche Vermehrung und Verwickelung aller staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellt an die ehrenamtliche Tätigkeit nach Menge und Art viel größere Anforderungen als vor 50 oder gar vor 100 Jahren; gleichzeitig wird die Gewinnung der geeigneten

ehrenamtlichen Kräfte immer schwerer, weil das Berufsleben jeden einzelnen viel mehr in Anspruch nimmt als früher.

Soll trotzdem die Mitwirkung des „Laien“ im Staats- und Rechtsleben bewahrt und ausgestaltet werden, so muß die weiße Lehre gelten, daß sich in der Beschränkung der Meister zeigt.

Aber auf dem Gebiete der Rechtspflege wird diese Lehre nicht befolgt; im Gegenteil: seit Jahrzehnten, seit dem Kriege in dauernd steigendem Maße, werden die Fachjustiz und die fachmännisch ausgebildeten und geschulten Juristen aus der ihnen gebührenden Tätigkeit verdrängt.

Diese Entwicklung muß für das Recht, die Rechtspflege, den Staat und die Bevölkerung allmählich geradezu verheerende Folgen haben.

Die Zuziehung des Laienrichters zur Strafrechtspflege entspricht alter Tradition und Volksitte, zumal im deutschen Rechte, sie rechtfertigt sich auch durch die Tatsache, daß die Entscheidung des Strafrichters vorzugsweise auf tatsächlichen Gebiete liegt und ein mitlebendes und mitleidendes Verständnis der Persönlichkeiten erfordert. Anders auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege, die bei den jetzigen verwickelten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in weit höherem Maße die rechtliche Würdigung des Tatsachenmaterials, die Kenntnis und Anwendung des doch nun einmal geltenden Rechts voraussetzt. Wenn die Mitwirkung des Laienelements in unseren Kammern für Handelsachen von wohlthätiger Wirkung war, so erklärt sich dies vor allem dadurch, daß die Auswahl der Handelsrichter von vornherein auf einen engen Kreis von Kaufleuten besonders erheblicher Handelsplätze beschränkt ist.

Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, bei denen nach der Entstehungsgeschichte der ganzen Einrichtung die Gerichte ursprünglich als Einigungsämter, die Laienbesitzer als Sachverständige gedacht waren, bei den Hypothekeneinigungs- und Pachtjudikamenten, und vollends bei den jetzigen „Mieterschöffengerichten“ ergeben sich schon mehr Bedenken¹⁾. Das heutige Mietrecht, welches auch für Juristen Gegenstand eines ganz besonderen Spezialstudiums sein muß, eignet sich zur Handhabung durch Laien durchaus nicht.

Besonders gegenüber der drohenden, bereits geplanten weiteren Entwicklung der Gesetzgebung, muß mit voller Offenheit und auch auf die Gefahr, der Rückständigkeit bezichtigt zu werden, auch auf die Gefahr der Unpopularität und des Gegensatzes zu politischen Tendenzen der Standpunkt der Fachjustiz betont werden.

II. Parallel der Verdrängung der ordentlichen Rechtspflege durch die Zuziehung von Laienrichtern zu den staatlichen Gerichten läuft mit der gleichen Wirkung noch eine zweite Bewegung, die Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens.

1. Bei dem zunächst zu betrachtenden privaten Schiedsgerichtswesen ist keineswegs nur die Absicht maßgebend, an Stelle der staatlichen Rechtspflege eine billigere und schnellere

Entscheidung durch Schiedsgerichte zu setzen; vielmehr spielt dabei auch die mehr oder minder klare Absicht mit, die Macht des Staates und seiner Rechtsordnung zu ersetzen durch die Macht der privaten Organisationen, der Kartelle, Verbände, Vereine usw.

Die eine Folge dieser Entwicklung ist, daß der wirtschaftlich Schwache, vermöge der Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen der Verbände oder des Beitritts zu dem Verbände, der ihm vom staatlichen Gesetz gewährten Rechtssicherheit beraubt wird; die andere besteht in der Verdrängung des allgemeinen gesetzlichen Rechtes durch dasjenige, was das vielfach nur oder überwiegend aus Laien bestehende Schiedsgericht als Recht ansieht oder für Recht erklärt und die Verdrängung des gesetzlichen Prozesses durch ein Verfahren, das nach dem Ermessen des Schiedsgerichts oder einer ein für allemal bestehenden Schiedsgerichtsordnung sich richtet.

Der Kölner Juristentag von 1926 hat in diesem Punkte ohne jeglichen Widerspruch auf die Gefahren der neueren Entwicklung des Schiedsgerichtswesens hingewiesen.

Die Beschlüsse des Juristentages (JW. 1926, 2510) beruhen auf der unbestrittenen Erfahrung, daß in der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung der letzten Zeit die Ziele der staatlichen Gesetzgebung vielfach durchkreuzt sind, Schiedsgerichte sich an das Gesetz nicht gebunden gehalten, in bewußtem Gegensatz gegen das Gesetz entschieden haben. Beispielsweise haben Schiedsgerichte, insbes. solche von örtlichen Vereinen, das Verbot des Kettenhandels, die gesetzliche Beschränkung der Differenzgeschäfte in nicht geringem Umfange mit voller Absicht als nicht bestehend behandelt.

Mit dieser Tendenz der souveränen Ablehnung derjenigen Bestimmungen des staatlichen Rechts, welche das jeweils tagende Schiedsgericht nicht für erwünscht hält, deckt sich auch die Neigung, mit rechtlichen Erörterungen nicht behehligt, überhaupt in der uneingeschränkten Ausübung der richterlichen Gewalt nicht gestört zu werden. Dieser Neigung entspringen die vom Juristentag ebenfalls mit Recht beanstandeten Bestimmungen von Schiedsgerichtsordnungen, welche das rechtliche Gehör der Parteien ausschließen, die mündliche Verhandlung für unnötig erklären, die Vertretung durch Rechtsanwälte ausschließen.

Das Schiedsgericht will in seiner Souveränität nicht gestört sein.

Nicht nur die Rechtsanwälte, welche dem Juristentag beiwohnten, sondern auch die Richter und Rechtslehrer haben in der richtigen Erkenntnis, daß diese Entwicklung des Schiedsgerichtswesens eine Gefährdung auch des staatlichen Rechts enthält, das Verlangen ausgesprochen, daß eine Vereinbarung des Schiedsvertrages, die die Vertretung durch Rechtsanwälte ausschließt, für unzulässig erklärt werde.

2. Aber auch die staatliche Gesetzgebung hat auf diesem Gebiete gesündigt.

Während des Krieges und der Nachkriegszeit ist im weitesten Umfange die ordentliche Gerichtsbarkeit durch staatliche Sondergerichte, die als Schiedsgerichte bezeichnet und diesen angeähnelt wurden, verdrängt worden. Beginnend mit dem

¹⁾ Über die auf einem anderen Gebiete liegenden Bedenken gegen die Art der Auswahl der Beisitzer darf vielleicht auf die Ausführungen in der „Justiz“ Jg. 1, S. 555 verwiesen werden.

Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (W. v. 24. Juni 1915) ergoß sich über das Reich eine Flut von Schiedsgerichten, die über Höchstpreise, Preisbeschränkungen, Enteignungspreise, dann aber auch über Abwälzung der Kohlensteuer bei schwebenden Verträgen, über die Rechtsverhältnisse der neu gebildeten Kriegsgesellschaften, also auch über rein privatrechtliche Fragen entscheiden sollten.

Während des Krieges konnte man darin eine vielleicht notwendige Ausdehnung des an sich unerwünschten, aber möglicherweise unentbehrlichen Satzes: „Inter arma silent leges“ sehen; aber der Appetit war im Essen gekommen, und die Verwaltungsbehörden wollten sich auch im Frieden der unbequemen Herrschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der ordentlichen Gesetze entziehen. Es war ja viel behaglicher, das Ermessen der Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen.

So ist die Ausschaltung der ordentlichen Rechtspflege in weitem Umfange auch nach dem Kriege fortgesetzt worden.

Nur einige Beispiele:

In früheren Zeiten galt es als eine wertvolle Errungenschaft im Sinne des Rechtsstaates, daß für die Ansprüche der Beamten auf Gehalt und Pension der Rechtsweg gewährt und gesichert wurde. Dieser Zustand ist auch durch die R. Verf. aufrechterhalten und gesichert. Aber für das gesamte Versorgungswesen der früheren Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung ist die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte ersetzt durch die Tätigkeit von Gerichten, die den Spruchbehörden der Versicherungsgesetzgebung angeglichen sind.

Vor allem aber sind in dieser Richtung die Abgeltungs- und die AblösungsW. v. 8. Aug. und 4. Dez. 1919 und betreffend die Wichtigkeitserklärung für Verträge durch das Reichswirtschaftsgericht v. 18. Sept. 1919 lehrreich. In weitestem Umfange wurde die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch diejenige des Reichswirtschaftsgerichts ersetzt, auch für Fragen rein privatrechtlicher Natur, und schließlich machte auf Grund des Ermächt. die W. v. 24. Okt. 1923 ganze Arbeit und führte für eine Fülle von Ansprüchen unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, des Reichswirtschaftsgerichts, einer Sonderspruchbehörde oder eines Schiedsgerichts ein besonderes Abgeltungsverfahren ein, das lediglich dem Reichsfinanzminister überlassen ist. Für Ansprüche Dritter, die mit einem abzugelenden Anspruche auch nur in mittelbarem Zusammenhange stehen, wurde das gerichtliche Verfahren ausgeschlossen oder die Aussetzung angeordnet. Die Art der Abgeltung und das Verfahren regelt der Reichsminister der Finanzen, also mit anderen Worten: der Schuldner, das Reich, entscheidet unter Ausschluß von Gesetz und Gericht über seine Pflicht und deren Erfüllung.

III. Nun freilich hören wir die Worte von der „Vertrauenskrise“ und der „Weltfremdheit“.

1. Die „Vertrauenskrise“ betrifft aber nur die strafrichterliche Tätigkeit der Richter. Viel Gesagtes soll nicht wiederholt werden. Auch der Richter, selbst der beste, kann nicht aus seiner Haut heraus, der Kasseler Richtertag wie der Juristentag haben anerkannt, daß es Richter gibt, die sich noch nicht in gehöriger Weise auf die neue Staatsform eingestellt haben,

und daß Fälle vorgekommen sind, welche zu berechtigten Beschwerden und Vorwürfen Anlaß geben. Sie kommen auch jetzt noch vor, wie neueste Vorgänge beweisen. Aber auf der anderen Seite darf und muß auch vor Verallgemeinerungen gewarnt werden.

2. Die „Weltfremdheit“ ist zu einem auch durch Verallgemeinerung vielfach mißbrauchten Schlagwort geworden. Sicherlich gibt es, und zwar nicht nur vereinzelt, Richter, die, in Fachwissen eingesponnen, dem Leben, besonders den wirtschaftlichen Verhältnissen fremd gegenüberstehen. Aber erstlich gilt dies durchaus nicht für alle Richter; sodann aber wird diese Erscheinung um so erklärlicher, um so unvermeidlicher, je größer auf der einen Seite das Stoffgebiet des rein juristischen Wissens, auf der andern Seite die Fülle des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wird. Das Wissensgebiet, das der junge Jurist während des Studiums und der Ausbildung sich aneignen muß, ist auch für den Fleißigen und Tüchtigen kaum zu bewältigen, und mehr als ein tüchtiger Durchschnitt ist aus dem vorhandenen Menschenmaterial auch für Richter nicht herauszuholen.

Die Weltfremdheit der Juristen ist zum Teil nur die Ausstrahlung und Folge der einseitigen Berufsausbildung, unter der nicht nur die Juristen, sondern die meisten unserer Berufsstände leiden. Wir werden unter der Fülle dessen, was Berufsausbildung und Beruf von uns fordern, mehr oder weniger alle, nicht nur die Juristen, einseitige Fachmenschen. Das ist gleichzeitig der Vorteil und der Nachteil der intensiven einseitigen Ausbildung zum Beruf.

Aber gegenüber dem Richter begeht auch hier die neuere Richtung der Verwaltung und der Gesetzgebung ein bitteres Unrecht, und insoweit trägt sie selbst die Mitschuld an der beklagten „Weltfremdheit“.

Um in der Welt sich umzusehen, um am „Leben“, an der „Welt“ teilzunehmen, sie kennenzulernen, dazu bedarf der Richter auch der materiellen Mittel, die ihm bei der karglichen Besoldung nicht zur Verfügung stehen, zumal da nach der Verarmung des Mittelstandes auch das Vermögen der Ehefrau, das früher zuweilen einen Zuschuß gewährte, nur selten vorhanden ist. Das auch vom Deutschen Anwaltverein dauernd vertretene Verlangen, nach dem Vorbilde anderer Staaten die Richter aus der allgemeinen Besoldungsordnung herauszuheben und durch reichlichere Besoldung in den Stand zu setzen, ihr Wissen, ihre Kenntnisse auch außerhalb des Berufes zu erweitern, ist bisher unerfüllt geblieben.

Im übrigen: die Klage über die „Weltfremdheit“ des Richters hört auch der Anwalt von seiner Partei, aber stets nur von der Partei, die den Prozeß verloren hat. Der obliegende Teil preist in derselben Sache gegenüber seinem Anwalt den erkennenden Richter wegen seiner Tüchtigkeit, Sachkenntnis und Erfahrung!

IV. Ein geradezu klassisches Beispiel, wie die Bedeutung der Fachjustiz und der Fachjuristen für Staat und Volk, wie der Wert der geordneten Rechtspflege nicht erkannt oder nicht geachtet wird, bietet das jetzt dem R. v. vorliegende Arbeitsgerichtsgesetz²⁾.

²⁾ Vgl. JW. 1925, 1825 ff; 1926, 241, 520, 758, 2399.

Was bei der Behandlung dieses Gesetzes in den der Öffentlichkeit so gut wie verschlossenen Beratungen des RA-Ausschusses vorgeht, ist weiteren Kreisen nicht bekannt. Wenn der RA., der doch ein viele Paragraphen umfassendes, im Ausschuß vorberatenes Gesetz im einzelnen kaum durcharbeiten kann, diesen Entwurf in der bisherigen Fassung zum Gesetz erheben sollte, dann, aber leider erst dann, wird, und zwar nicht nur in den Kreisen der Juristen, die erschrockene Frage laut werden:

„Wie ist eine derartige Gesetzgebung möglich!“ in einem Staate, in dessen Verfassung die alten Kernworte stehen: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“, in einem Staate, der die Bedeutung des Rechts und der Rechtspflege als der Grundlage des Staates theoretisch immer wieder betont.

Schon die formale Behandlung des Gesetzentwurfs durch die Reichsregierung und den RA. ist von symptomatischer Bedeutung. In der Behandlung eines Gesetzentwurfs, der nach Name und Inhalt grundstürzende Veränderungen unserer Gerichtsverfassung enthält, ist nicht das Reichsjustizministerium, sondern das Reichsarbeitsministerium zuständig, und der RA. überweist das Gesetz nicht dem Rechtsausschuß, sondern dem sozialpolitischen Ausschuß, in dem sich nur zwei oder drei Juristen und im übrigen eine große Anzahl von Vertretern von Organisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, Syndizi, Gewerkschaftssekretäre usw. befinden.

Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, den gesamten Inhalt des Gesetzentwurfes zu behandeln; nur Stichproben für den Geist und die Richtung der gegenwärtigen Beratung, für die der ordentlichen, staatlichen Rechtspflege feindliche Tendenz, sollen gegeben werden.

Es sei dahingestellt, ob die Erstreckung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, die bisher für gewerbliche Arbeiter und in beschränktem Maße für kaufmännische Angestellte galt, auf alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerlich gerechtfertigt, ob es also gerechtfertigt ist, den Streit zwischen der Hausangestellten und dem Hausherrn in bezug auf die Gerichtsorganisation und das Verfahren ebenso zu behandeln, wie den Streit zwischen dem Procuristen einer Großbank und dieser Bank.

Allerdings liegt in beiden Fällen ein Dienstvertrag i. S. des BGB. vor; aber innerlich und wirtschaftlich sind beide Fälle vollständig verschieden untereinander und auch verglichen mit den bisher der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unterworfenen Streitigkeiten.

Aber nicht genug damit!

Der Entwurf erklärt (§ 3) freilich mit einer recht wenig genauen Begriffsbestimmung die Arbeitsgerichte auch für zuständig für andere als die eigentlichen arbeitsrechtlichen Klagen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern gegen Dritte, wenn der Anspruch mit einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit „in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange“ steht. So kann die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschaltet werden, auch

bei Streitigkeiten, die nicht arbeitsrechtliche sind, und gegenüber Personen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind.

Hier wird also, scheinbar ohne Widerspruch des Ministerii, das das Reichsjustizministerium heißt, schon eine Überlegenheit der Arbeitsgerichte über die ordentlichen Gerichte ausgesprochen; nach § 2 des Entw. sind in den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig. Nach § 3 können die Arbeitsgerichte auch auf anderen Gebieten die ordentlichen Gerichte verdrängen.

Dem RA-Ausschuß hat aber auch dies noch nicht genügt. Nach dessen Beschlüsse sollen jetzt auch Streitigkeiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mit ihren Verbänden aus dem Vereinigungsverhältnis, beispielsweise also Streitigkeiten eines Verbandes oder einer Gewerkschaft mit einem Mitgliede über Mitgliederbeiträge, Vertragsstrafen usw., also Dinge, die mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun haben, unter die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes fallen. Damit muß man nun die Bestimmungen des Entwurfs über die Besetzung der Gerichte mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Zahl und den Ausschluß der Anwaltsvertretung in erster Instanz in Verbindung bringen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß über einen solchen Streit zwischen der Gewerkschaft und ihrem Mitglied ein Gericht entscheidet, in dem zwangsläufig ein Arbeitgeber als Richter sitzt, und daß in diesem Streit das Mitglied einen Vertreter nur dann findet, wenn der Syndikus der Gegenpartei zur Vertretung bereit ist.

Für die Ernennung der ordentlichen Richter galt und gilt die Ernennung auf Lebenszeit, vorbehaltlich der Einführung der Altersgrenze, bisher als ein unverbrüchliches Palladium der Rechtssicherheit und der Rechtspflege. Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Vorsitzenden mindestens für 1 Jahr und höchstens für 9 Jahre bestellt; nach mindestens dreijähriger Amtszeit können hauptamtliche Vorsitzende auf Lebenszeit bestellt werden. Die Gründe des Entwurfes erklären diese Regelung für notwendig, weil auch andere Personen als ordentliche Richter zu Vorsitzenden bestellt werden können und „weil die Arbeitsgerichtsbarkeit für die ordentlichen Richter im allgemeinen ein neues Arbeitsgebiet ist, auf dem sie sich erst „einarbeiten und bewähren müssen“. Ist denn aber wirklich das Arbeitsrecht von dem übrigen Rechte so weltverschieden? und hat nicht in den letzten 10—20 Jahren die Gesetzgebung und die Praxis unseren Richtern und im allgemeinen unseren Juristen neue Aufgaben von ganz anderer Schwierigkeit gestellt? Mag das Arbeitsministerium eine Heraushebung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem allgemeinen Rechte wünschen, aber wo bleibt die Sorge des Justizministerii dafür, daß die Volks- und Wirtschaftsgemeinschaft, von der soviel geredet und geschrieben wird, nicht durch künstliche Absonderung einer besonderen Volksschicht gelockert werde!

Geradezu unbegreiflich wird dann die Behandlung der Zusammensetzung des Gerichts in der dritten Instanz, beim Reichsarbeitsgericht. Die Revision gegen die Berufungsurteile der Landesarbeitsgerichte kann nach dem Entwurfe nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsurteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Be-

stimmung oder einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages beruhe. Obwohl es also in der Revisionsinstanz, wie auch die amtliche Begründung des Entwurfs anerkennt, lediglich auf die Entscheidung von Rechtsfragen ankommt, verlangt der Entwurf auch für das Reichsarbeitsgericht die Mitwirkung von Laienbeisitzern, „weil sie in der Lage sind, den rechtsgelehrten Richtern die nähere Kenntnis des Arbeitslebens zu vermitteln, die auch für die rechtliche Nachprüfung notwendig ist“.

Mit der entsprechenden Redewendung müßte für Streitigkeiten aus dem Pachtrecht beim RG. die Mitwirkung von Pächtern und Verpächtern, für Streitigkeiten aus dem Handelsrecht die Mitwirkung von Kaufleuten, aus dem Schifffahrtsrecht die Mitwirkung von Schifffahrtstreibenden usw. verlangt werden. Es ist doch einfach nicht richtig, wenn die Sache so dargestellt wird, als sei das „Arbeitsleben“ ein Buch mit sieben Siegeln, das nur derjenige voll kennt, der i. S. des Entwurfs Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist!

Aber immerhin: Der Entwurf gab in der Revisionsinstanz dem Berufsrichter zum mindestens die Mehrheit: Drei Berufsrichter neben zwei Laienrichtern. Dem RAusschuß hat dies nicht genügt. Er verlangt für die Revisionsinstanz drei Berufsrichter und vier Laienrichter, gibt also den letzteren die Mehrheit.

Dazu nehme man die für den Juristen geradezu beschämende neue Bestimmung des Entwurfs über die Plenarentscheidungen des RG. Bei Entscheidungen der BerZS. oder des Plenums des RG., bei denen es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt, wirken je ein Arbeitgeberbeisitzer und je ein Arbeitnehmerbeisitzer von jedem Senat des RG. mit.

Sie gelten als Mitglieder des RG. i. S. des § 138 UVG. Diese Bestimmung ist, nachdem die Besetzung der Arbeitsrechtssenate des RG. so wie angegeben verändert ist, auch im Ausschuß dahin geändert worden, daß von jedem Senat zwei Laienbeisitzer mitwirken. Bei starker Vermehrung der Senate des Reichsarbeitsgerichts kann es, da zur Fassung von Plenarentscheidungen die Teilnahme von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder genügt, im schlimmsten Falle dahin kommen, daß in den schwersten Rechtsfragen, deren Entscheidung die Einheit des deutschen Rechts verbürgen soll, die Laienbeisitzer die Mehrheit oder mindestens die entscheidende Stimme haben.

Sollte nicht das RG. den Versuch machen, gegen diese Art von Gesetzgebung seine warnende Stimme mit aller Deutlichkeit zu erheben?

Für die Berufung der Laienbeisitzer kann es als eine Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage anerkannt werden, daß die Beisitzer nach dem Entwurfe nicht mehr, wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewählt, sondern, ähnlich wie bei den Mietschöffengerichten, von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten aus Vorschlagslisten der Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen werden. Aber auch hier verleugnet der Entwurf grundlegende Anschauungen der ordentlichen Rechtspflege. Man muß die Bestimmungen über die Berufung der Beisitzer zusammenhalten

mit den Bestimmungen über die zugelassenen Parteivertreter. Satzungsmäßige Vertreter und bevollmächtigte Angestellte von Kartellen und Gewerkschaften sind schon nach dem Entwurfe für die Berufung zum Beisitzer den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichgestellt, können also Arbeitsrichter werden. Der RAusschuß hat diese Bestimmung noch erweitert. Dieselben Personen können bei den Arbeitsgerichten auch als Vertreter ihrer Organisation oder eines Mitglieds dieser Organisation auftreten.

Es heißt den Beisitzern eine übermenschliche Unbefangtheit zumuten, wenn man glaubt, daß derselbe Mann, der als Syndikus der Arbeitgebervereinigung oder Gewerkschaftssekretär in der einen Sitzung seine Organisation oder deren Mitglieder vertritt und in der nächsten Sitzung desselben Arbeitsgerichts als Richter tätig wird, von seinem Interessentenstandpunkt loskommt. Den gelehrten Richter würde ein solcher Rollenwechsel befangen erscheinen lassen, im arbeitsgerichtlichen Verfahren entscheidet über die Ablehnung von Gerichtspersonen das Arbeitsgericht durch unanfechtbaren Beschluß. Liegt nicht die Versuchung nahe, auch für die Ablehnung einen Rollenwechsel, den das Gesetz ausdrücklich gestattet, als unerheblich zu erklären?

Scheinbar hat auch hier das Gesetz mehr Zutrauen zu den Laienrichtern als zu den Berufsrichtern, die durch Ausbildung, Erfahrung und Amtspflicht geschult sind!

Schließlich die Behandlung der Rechtsanwaltschaft. In etwas kühner Weise ist der Grundsatz der Lokalisierung, den die Rechtsanwaltsordnung für den Zivilprozeß hat, durchbrochen; in zweiter und dritter Instanz ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt zur Vertretung berechtigt. Aber

1. in der ersten Instanz sind Rechtsanwälte ausgeschlossen, es sei denn, daß sie Vertreter oder Bevollmächtigte der Organisation sind;

2. vor den Landesarbeitsgerichten, also in der zweiten Instanz sind unter Durchbrechung des Anwaltszwangs die Syndizi und Gewerkschaftssekretäre zugelassen.

Der Widerspruch, den nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch weite Kreise der übrigen Juristen gegen diese Bestimmungen erhoben haben, kann nicht laut genug und nicht oft genug wiederholt werden. Um nicht oft Gesagtes ausführlich zu wiederholen, sei nur dreierlei gesagt:

Erstlich: Auch hier zieht sich die Macht des Staates schon zurück vor der Macht der Organisationen. Mit sehenden Augen beraubt sie diejenige Partei, die einer Organisation nicht angehört, der Möglichkeit, durch ein Mitglied desjenigen Standes vertreten zu werden, der nach Eignung und Gesetz zur Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten berufen ist.

Zweitens: Der Rechtsanwalt, der beim Arbeitsgericht nicht auftreten darf, erlangt sofort diese Fähigkeit, wenn er sich zum Angestellten der Organisation machen läßt! und alle die Umstände, die für den Ausschluß der Rechtsanwälte von dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden, versinken in Nichts,

wenn der Assessor, der frühere Anwalt oder Richter als Angestellter der Organisation auftritt!

Drittens: Der Grundsatz des Anwaltszwanges bei den Kollegialgerichten ist unstreitig nicht den Rechtsanwältinnen zu Liebe, sondern im Interesse der Rechtspflege eingeführt und aufrechterhalten worden. Er wird verlassen, weil sich die Staatsmacht der Macht der Organisation beugt, ohne Rücksicht auf die Folgen, die die Verleugnung des Grundsatzes auf anderen Gebieten haben kann.

Auf der ganzen Linie also eine Zurückdrängung der Juristenwelt.

Die Juristen Deutschlands, nicht nur die Rechtsanwältinnen, haben Anlaß und Pflicht, in letzter Stunde und mit aller Energie sich gegen diese Richtung der Gesetzgebung aufzulehnen.

V. Daß die Rechtsanwaltschaft ein unentbehrliches, vollberechtigtes Organ der Rechtspflege ist, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ihre Pflicht, und mehr als ihre Pflicht in vollem Maße tut, daß sie den guten Ruf der Integrität und Leistungsfähigkeit, den sie im Inland und Ausland hat, verdient und rechtfertigt, daß sie in der Praxis des Rechts, in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben ihren Mann steht, das wird nicht nur bei festlichen Gelegenheiten und Versammlungen von unserer Justizverwaltung ausgesprochen und anerkannt, es ist auch nach meiner festen Überzeugung die ehrliche und aufrichtige Meinung unserer Justizverwaltung, unserer Richter, unserer sonstigen Behörden und aller Einsichtigen.

Trotz dessen leidet die Rechtsanwaltschaft unter der juristenfeindlichen Richtung der Zeit noch mehr als die beamteten Juristen.

Die 12—13000 deutschen Rechtsanwälte haben, zumal da sie über alle denkbaren Parteien verteilt sind, keine politische Macht. Ein freier Beruf, dessen Angehörige berufsmäßig individualistisch eingestellt sind, paßt der ganzen gegenwärtigen Richtung nicht, er paßt der Staatsmacht nicht, er paßt auch nicht denjenigen, welche die Macht der Organisation noch über die des Staates stellen wollen. Ein Beruf, dessen Recht, Pflicht und Aufgabe es ist, die staatliche Verwaltung im Interesse des einzelnen Bürgers zu kontrollieren und unter Umständen anzugreifen und zu bekämpfen, ist dem Staat und seinen Behörden außerordentlich unbequem. Auch bei der Bevölkerung ist die Anwaltschaft nicht beliebt, begreiflicherweise. Die Prozeßpartei hat einen Anwalt als Gegner, der es ihr schwer macht, der demjenigen entgegentritt, was sie für ihr Recht hält oder erklärt. Diese Gegnerschaft überträgt sich im Denken, in der Beurteilung auf den ganzen Stand, zuweilen auch auf den eigenen Anwalt.

So ist die Anwaltschaft zur Wahrung ihrer Stellung und zur Verteidigung gegen unberechtigte Beeinträchtigungen nur auf sich und sachliche Argumente angewiesen; aber es handelt sich auch da um eine Teilerscheinung der allgemeinen Zurückdrängung der gelehrten Juristen und deshalb kann die Anwaltschaft erwarten und verlangen, daß auch die übrigen Juristen, besonders die Richter und die Reichsjustizverwaltung, deren Eingreifen auch hier schmerzlich vermißt wird, sich mit den Fragen beschäftigen.

1. Reichsrecht bricht Landrecht. Das Reich hat die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, und nur solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Das Reich hat durch die R.W.D. die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft geregelt und an die Spitze den Grundsatz gestellt, daß zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Die Gleichheit der Vorbildung für das Richteramt und die Rechtsanwaltschaft bildet einen der wesentlichsten Grundsätze unserer Gerichtsorganisation.

Gegen diese reichsrechtlichen Grundsätze verstößt nach der Überzeugung der Rechtsanwaltschaft das preuß. Gef. v. 25. Mai 1926 über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (GS. S. 163); es schafft einen Rechtsanwaltsstand, der andere Voraussetzungen hat, als sie das Reichsrecht bestimmt, der durch die Schranken der Berufsritte und der Standesdisziplin nicht gebunden ist, und der trotzdem, befreit von den Schranken des Rechtsanwalts, einen großen Teil der dem Anwalt obliegenden und zustehenden Berufsgeheimnisse ausüben kann.

Denn das Gesetz gibt ein Recht auf Zulassung als Verwaltungsrechtsrat nicht nur demjenigen, welcher die Befähigung zum Richteramt, sondern auch demjenigen, welcher die Befähigung zum preussischen Verwaltungsdienst erlangt hat. Es beseitigt also zunächst das Erfordernis der gleichmäßigen Ausbildung und Vorbereitung des Richters und des Anwalts. Denn nach dem preuß. Gef. v. 10. Aug. 1906 und 8. Juli 1920 weicht die Ausbildung der Richter und der Verwaltungsbeamten, sobald sechs Monate nach der ersten juristischen Prüfung verstrichen sind, voneinander ab.

Was aber viel schlimmer ist: Nach dem Gef. v. 8. Juli 1920 sind die Minister der Finanzen und des Inneren ermächtigt, in Ausnahmefällen auch andere Personen, „die auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und mindestens dreijähriger Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienste für die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten besonders geeignet erscheinen, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst zu erklären“. Danach besteht die Möglichkeit und die Gefahr, daß auch auf diesem Gebiete der der wissenschaftlichen Vorbildung und Kenntnis entbehrende Beamte, wie er Landrat oder Regierungsrat werden kann, so auch „Verwaltungsrechtsrat“ wird. Denn haben ihn die Minister als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklärt, so muß er dann unter der weiteren Voraussetzung des Gef. v. 25. Mai 1926, d. h. unter der Voraussetzung einer weiteren zweijährigen Tätigkeit in der Verwaltung, als Verwaltungsrechtsrat zugelassen werden.

Ist dies aber geschehen, so ist der Verwaltungsrechtsrat, frei von den Schranken einer Standesdisziplin, in der Lage, um die Worte des Gesetzes zu brauchen, „advokatorische Praxis i. S. des § 6 R.W.D.“ auszuüben. Freilich spricht das Gesetz nur von der berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten, freilich kann nach der Gew.D. jedermann als Rechtskonsulent oder Winkelkonsulent tätig sein, solange nicht eine Untersagung aus § 35 Gew.D. erfolgt ist. Aber das Gef. v. 25. Mai 1926 gewährt dem Verwaltungsrechtsrate einen für das Publikum lockenden Titel, eine Eintragung in die Liste

und die Freiheit des Wettbewerbs. Denn bis zu der in § 7 des Gesetzes vorgesehenen Streichung in der Liste ist ein weiterer Weg; sie soll erfolgen, „wenn der Verwaltungsrechtsrat die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt“, und über die Streichung entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

Die Befürchtung der Rechtsanwaltschaft, daß Verwaltungsrechtsräte sich über die Grenze „der berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten“ sehr bald hinwegsetzen werden, hat sich schneller erfüllt, als zu erwarten war. Mit wohlklingenden Namen und mit einer Werbung um Praxis — um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen —, wie sie die Rechtsanwaltschaft für unbedingt standeswidrig hält, haben Verwaltungsrechtsräte ihre Tätigkeit als Syndikus und Schiedsrichter, für den Entwurf von Verbandsstatuten, Sanierungen, Treuhandgeschäfte, für Rechtsgutachten und Vertretung vor den Verwaltungsbehörden und allen Gerichten des öffentlichen Rechts, auch den Finanzgerichten, angeboten, und zwar innerhalb und außerhalb Preußens.

Das ist reine Rechtsanwaltschaftstätigkeit; das bedeutet die Ausübung der „advokatorischen Praxis“ auf allen Gebieten, soweit nicht der Anwaltszwang der B.P.D. eine Schranke setzt.

Die Rechtsanwaltschaft, die sich ihrer Pflichten, aber auch ihrer Rechte bewußt ist, hält es für angebracht, nicht nur das Reichsjustizministerium, wie es geschehen ist, sondern alle Juristen darauf hinzuweisen, wie auch hier die fachlich ausgebildeten Juristen zurückgesetzt werden, nicht nur hinter den geschulten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, sondern auch hinter denjenigen Personen, welche die Minister auf Grund des Ges. v. 8. Juli 1920 für befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklärt haben.

Aber leider hat auch hier die Justizverwaltung den von ihr erwarteten Schutz bisher nicht gewährt. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß das Gesetz über die Verwaltungsrechtsräte vom preuß. Ministerium des Inneren durchgesetzt worden ist.

2. Endlich und schließlich die Gebührenordnung. Auch auf diesem Gebiete äußert sich im Parlament die klare Tendenz der Zurückdrängung der Rechtsanwaltschaft. Daß eine ausreichende Entlohnung der anwaltlichen Tätigkeit nicht nur im Interesse der Anwaltschaft, sondern auch im Interesse der Anwaltsangestellten, der rechtssuchenden Bevölkerung, für die ein wirtschaftlich gesicherter, integrierter, gegen Notlage und Versuchungen gesicherter Anwaltsstand erforderlich ist, der Rechtspflege und des Staates, liegt, braucht nicht wiederholt zu werden. Seit Ende des vorigen Jahres haben sich die Verhältnisse der Anwaltschaft in einer erschreckenden Weise verschlechtert. Die Werbungskosten haben sich im Verhältnis zu den Einnahmen ganz außerordentlich erhöht, die Beschäftigung der Anwaltschaft und auch der Notare ist dauernd zurückgegangen, die „großen Objekte“ sind immer seltener geworden und — vor allem — die Gebühren, die der Anwalt auf dem Papier ins Verdienen gebracht hat, gehen zum kleinsten Teil ein. Bei dieser Sachlage ist eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren höchstens in den hohen Wertstufen und auch da nur in mäßigem Umfang erträglich und vor allem nur in Verbindung mit einer erheblichen Herabsetzung der Gerichtskosten und einer anderweitigen Regelung der

Vorschriften über die Festsetzung der Streitwerte. Mögen auch die hohen Streitwerte für die Anwälte, selbst für die der Großstädte, selten sein, so bieten doch die Gebühren bei diesen Streitwerten, wenn sie einmal anfallen, einen Ausgleich für viele Jahre gegenüber den kleinen Sachen, bei denen der Anwalt oft mehr Ausgaben hat, als Einnahmen. Die Art der Streitwertfestsetzung, besonders in Ehesachen, ist vielfach geradezu ein Hohn auf alles dasjenige, was von der sittlichen Bedeutung der Familie und der Ehe gesagt wird. Ein kürzlich ergangener Beschluß eines OLG. führt aus, es komme für die Festsetzung des Streitwerts im Ehescheidungsprozeß darauf an, welche Kostenlast die Partei tragen kann. So selbstverständlich auch die Vermögensverhältnisse für die Festsetzung von Bedeutung sind, so unverständlich und unlogisch ist diese Begründung der Abweichung von § 11 BRG. Aus der Regel des § 11, daß der Streitwert auf 1000 Mark festzusetzen sei, ist die Ausnahme geworden. So liegen die Verhältnisse und doch hat zunächst der Reichsrat und nun neuerdings der Rechtsauschuß des RT. in erster Lesung selbst die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Gebührensätze, welche schon erheblich hinter den alten Gebühren zurückbleiben, noch weiter in einer geradezu erschreckenden Weise herabgesetzt. Bei den Gerichtskosten genügte die Erklärung der Landesregierungen, die Herabsetzung könne im finanziellen Interesse nur eine geringe sein, um eine in der Tat nur geringe, sachlich nicht ausreichende Herabsetzung zu beschließen. Für die Anwaltsgebühren ist für die Kleinen, für den Amtsgerichtsanwalt entscheidenden Streitwerte und für einen Teil der mittleren Streitwerte, die das Gerippe der Anwaltspraxis bilden, eine ganz erhebliche, für die hohen Streitwerte eine ebensowenig zu verantwortende Herabsetzung der Gebührensätze erfolgt.

Von den Kompensationen, die der Deutsche Anwaltverein insbes. in bezug auf die Festsetzung der Streitwerte verlangt hatte, ist so gut wie nichts beschlossen worden.

Es ist klar, daß für die Einzelheiten der GebD. der Nichtjurist kaum Verständnis, der Nichtanwalt nicht sonderlich Interesse hat.

Aber dafür müssen nicht nur die Juristen, sondern auch die besonnenen Nichtjuristen sich energisch einsetzen, daß nicht eine GebD. geschaffen werde, die einen redlichen, pflichttreuen, von den Nöten der Zeit ohnedies schwer belasteten Berufsstand und von seinen Mitgliedern gerade die am meisten der Stütze bedürftigen in eine unwürdige und gefährliche Notlage bringt.

Denen aber, die da glauben, die Ansprüche der Anwaltschaft mit einer leichten Handbewegung abtun zu können, sei die Lage der Anwaltsangestellten, die auf Gedeih und Verderb mit der Lage der Anwaltschaft verbunden sind, in Erinnerung gebracht.

VI. Ein trübes Bild bietet die geschilderte Zurückdrängung der gelehrten Juristen.

Vor dem Kriege, z. B. des wirtschaftlichen Aufstiegs Deutschlands, hatte der gebildete Mittelstand, hatten vor allem die gelehrten Berufe eine soziale Aufgabe, die sie zum Wohl des Staates, des Volkes und der Menschheit erfüllten. Zwischen denen, die in behaglichem Wohlleben ihre Zeit verbrachten, und denen, die erbitterte politische und wirtschaftliche

Kämpfe führten, in der Mitte stehend, haben die fachgebildeten Schichten des deutschen Volkes, nicht am wenigsten die Juristen, durch ein, nicht immer großes, aber doch ausreichendes Einkommen vor wirtschaftlicher Not geschützt, die ideellen Interessen in Staat und Volk vertreten und gewahrt, der Richter in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Arbeit, der Anwalt in der Vertretung der Rechtsuchenden und damit des Rechts, in wissenschaftlicher Forschung und nicht zum wenigsten in gemeinnütziger Tätigkeit in Staat und Gemeinde. Dieser fachmäßig ausgebildete Mittelstand hatte eine soziale und allgemein-menschliche Bedeutung, er schuf am Westuhel der Zeit, geräuschlos, unbemerkt, aber wertvoll.

Bernunft und Wissenschaft, „des Menschen allerhöchste Kraft“, ihrer maßgebenden Bedeutung im Staatsleben zu berauben, ist ein Beginnen, mit dem man wohl vorübergehend den Beifall der lärmenden Menge erlangt, die da glaubt, alles selbst leisten zu können, mit dem man aber die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens untergräbt.

Die verantwortlichen Stellen des Staates, die besonnenen Teile unserer Bevölkerung gehören an die Seite derer, die das Recht, die Grundlage des Staates, erhalten; sie müssen pflichtmäßig die Kraft aufbringen, Recht und Rechtswissenschaft gegen die Angriffe wirtschaftlicher Mächte und politischer Treiberei zu verteidigen.

III.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Wilhelm Kisch, München.

Im Gebiete der praktischen Rechtsanwendung macht sich das Zurückdrängen der Berufsjuristen und das Eindringen des Laienelements in einem Umfang bemerkbar, welcher auch die Vertreter der Rechtswissenschaft auf den Plan rufen muß. Vielleicht dürften diese auf Gehör um deswillen eher rechnen, weil sie, dem Tageskampfe ferner stehend, weniger dem Vorwurf ausgesetzt sein werden, welcher in diesem Kampfe (von übrigens auch nicht unbeteiligter Seite) immer wieder den Richtern und Anwälten entgegengehalten wird, dem Vorwurfe nämlich, als ob sich diese in ihrer Stellungnahme durch ihre Standesinteressen ungebührlich leiten ließen. Prüft man aber die Sachlage objektiv, namentlich unter dem Gesichtswinkel der allgemeinen Interessen der Rechtspflege und unter demjenigen der geschichtlichen Erfahrung, so wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Ausschaltung des juristisch gebildeten Elementes ein für die Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung bedenkliches Maß anzunehmen droht.

Hierfür bietet der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, welcher bekanntlich zur Zeit im Reichstage geprüft wird, ein anschauliches und lehrreiches Beispiel. Die wichtigsten hier einschlagenden Einzelheiten setze ich als bekannt voraus: namentlich die vollkommene Loslösung der geplanten Gerichtsbehörden von den ordentlichen Gerichten (im Gegensatz zu der vielfach geforderten Anschließung an dieselben), ihre Bezeichnung als Arbeitsgerichtsbehörden, ihre Besetzung mit einem Vorsitzenden, welcher nicht in jeder Beziehung die Anforderungen an einen ordentlichen Richter zu erfüllen braucht, und Laien als Beisitzern, die Erstreckung der Zuständigkeit auf zusammenhängende Sachen, bei denen die Parteien weder zu den Arbeitgebern noch zu den Arbeitnehmern zu gehören brauchen, die Mitwirkung (nicht bloß Anhörung) der Sozialbehörden bei der Verwaltung jener Organisation, indirekt auch bei der Auswahl der Vorsitzenden, bei der Aufsicht über die Beamten usw.; vor allem aber der völlige Ausschluß der Rechtsanwaltschaft in erster Instanz selbst bei berufungsfähigen Sachen, stellenweise auch die Durchbrechung des Anwaltszwanges in zweiter Instanz, Überwiegen des Laienelementes

gegenüber dem ordentlichen Richtertum sogar für die Arbeitsgerichtsenate beim Reichsgericht.

Wie verlautet, sollen in dem Reichstagsausschuß, welcher mit der Prüfung des Entwurfs betraut ist (und welcher nicht der Rechtsausschuß, sondern derjenige für sozialpolitische Angelegenheiten ist), bei einzelnen dieser Punkte noch Verschärfungen beschlossen worden sein.

Schon diese Übersicht genügt, um zu zeigen, daß der ganze Entwurf von dem Geiste des Mißtrauens gegen die ordentlichen Gerichte und gegen die Rechtsanwaltschaft getragen ist. Ob seine Erhebung zum Gesetz in der geplanten Gestalt der gesamten Rechtspflege zum Vorteil gereichen wird, möchte ich für meinen Teil entschieden bezweifeln.

Zunächst ist es m. E. ein bedauerlicher Mißstand, daß die neuen Gerichtsbehörden von den ordentlichen Gerichten losgelöst sein sollen. Darin liegt ein Schaden für beide Arten von Behörden und damit für das Ganze unserer Rechtspflege. Dem ordentlichen Richter wird ein weites, in unserer modernen Zeit ungeheuer wichtiges Stück des praktischen Rechtslebens entzogen, dessen außerordentlich interessante juristische, menschliche und soziale Probleme die Rechtsprechung auch auf zahlreichen anderen Gebieten anregen und befruchten könnten. Ihm, dem man Weltfremdheit vorzuwerfen nicht müde wird, entzieht man eine der allerreichsten und förderlichsten Gelegenheiten, mit Welt und Menschen Fühlung zu gewinnen. Der Arbeitsrichter andererseits wird, auch soweit er Berufsjurist ist, ebenfalls in seinem Gesichtskreis beschränkt. Er verliert leicht den Zusammenhang mit anderen Teilen der Rechtsordnung, sowie die Gewohnheit und Fähigkeit, die dort erzielten Fortschritte für sein spezielles Arbeitsgebiet fruchtbar zu machen. Durch die stete ausschließliche Beschäftigung mit einer immerhin höchst beschränkten Gattung von Prozessen wird er der Gefahr einer gewissen Einseitigkeit ausgesetzt, die durch den unverkennbaren Vorteil der Spezialisierung und Intensivierung seiner Arbeit kaum voll ausgeglichen werden dürfte.

Man vergesse doch nicht, daß das Arbeitsrecht bei allen ihm eigentümlichen Besonderheiten doch nur ein Stück unserer ganzen großen Rechtsordnung ist, daß für seine richtige Erfassung und Durchführung die Grundbegriffe des allgemeinen Privatrechts und öffentlichen Rechts nicht zu entbehren sind, und daß nur der ein guter Arbeitsrichter sein kann, der die Grundlinien des Dienstvertrages, des gegenseitigen Vertrages, des Rechtsgeschäfts und der Willenserklärung überhaupt, der Kündigung, Anfechtung, des Rücktritts, der Vertragsstrafe, des Schadenersatzes und tausend anderer Rechtsinstitute nicht nur äußerlich kennt, sondern innerlich beherrscht. So gut wie für den Rechtsanwalt, den Gelehrten, jeden Fachmann die übertriebene Spezialisierung vom Übel ist, so sehr gilt das auch und namentlich vom Richter, dessen Ideal es sein muß, daß ihm nichts Menschliches fremd bleibe.

Was nun die Weisiger betrifft, so ist hier nicht der Platz, das große Problem von dem Verhältnis des Laienrichtertums zum Berufsrichtertum aufzurollen. Immerhin seien ein paar kurze Bemerkungen gestattet. Ich stehe nicht an, für meinen Teil zu bekennen, daß ich kein grundsätzlicher Gegner der Zuziehung der Laien auch zur Zivilrechtspflege bin. Zugunsten dieser Beiziehung lassen sich manche, und zwar durchaus beachtenswerte Gründe geltend machen: daß namentlich das Volk, um dessen materielle und ethische Güter es sich schließlich im Zivilprozeß handelt, ein Interesse daran hat, auch an der Handhabung der Rechtspflege teilzunehmen; daß der Laie so gut hier mitwirken kann, wie auf dem Gebiet der Gesetzgebung oder Verwaltung; daß sein Streben nach Mitarbeit im Prozeß sogar ein erfreuliches Zeichen seiner Teilnahme an dem Staats- und Rechtsleben ist, wie er auch andererseits durch jene Mitarbeit zur Verantwortung und zur Objektivität erzogen wird; daß er vor allem, mitten im praktischen Leben stehend, allerlei frische unmittelbare Anschauungen und Kenntnisse von den sozialen, physischen und geistigen Verhältnissen zum mindesten bestimmter Stände in den Gerichtssaal mitbringt; daß er mit den Besonderheiten und Bedürfnissen der Wirtschaft besser vertraut sein kann, als der beamtete Jurist, und daß er namentlich wohl befähigt erscheint zur unbefangenen Würdigung der sog. Tatfrage, welche als solche einen erheblichen, im Verhältnis zur bloßen rechtlichen Würdigung sogar den bedeutendsten Teil der Rechtspflege bildet.

Aus diesen und manchen anderen Gründen wird man für gewisse Gebiete der Zivilrechtspflege die Beteiligung von Laien durchaus rechtfertigen können, namentlich wenn nicht reine Laiengerichte, sondern sog. gemischte Gerichte gebildet werden, bei denen die Laien in ungeteiltem Zusammenwirken mit Berufsjuristen den Einzelfall zu entscheiden haben. Es wäre auch politisch unklug, in unseren Tagen heißen sozialen Kampfes und lebhafter Anteilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten sich gegen das Drängen der Laien zur Rechtspflege zu verschließen.

Auf der anderen Seite wird man sich — dies muß offen ausgesprochen werden — von der Teilnahme des Laientums an der Zivilrechtspflege keine Wunder versprechen dürfen. Auch die Rechtsanwendung will

gelernt sein. Zunächst einmal nach der Seite der Gesetzesanwendung; und in dieser Beziehung wird der Laie um so eher versagen, je verwickelter und zahlreicher die einschlagenden Rechtsfälle sind und je schwieriger daher ihre richtige Auslegung erscheint; es entbehrt nicht eines gewissen komischen Reizgeschmacks, daß der Privatmann, der sich bei eigenen Rechtsschwierigkeiten vielfach beim Berufsjuristen Rat zu erholen genötigt ist, nun befähigt sein soll, in fremden Rechtsstreitigkeiten über eben dieselben Fragen seinerseits den Richter zu spielen. Etwas besser steht es mit der tatsächlichen Frage. Aber auch hier wird sich der Laie vielfach in verwickelten Tatbeständen nicht so leicht zurechtfinden. Er wird in der Beurteilung von Menschen, namentlich solchen einer ihm ferner stehenden Bevölkerungsklasse, nicht immer die psychologische und soziale Erfahrung des Berufsrichters aufbringen, der die mannigfaltigsten wirtschaftlichen Verhältnisse, die verschiedensten Menschen und Stände in den wechselndsten Situationen an sich vorbeiziehen zu sehen gewöhnt ist. Auch bringt der Laie vielfach dem Gesetze gegenüber nicht das Gefühl der unbedingten Untervordnung auf, die für den zu strenger Objektivität erzogenen, den menschlichen und sozialen Konflikten als Unbeteiligter gegenüberstehenden Juristen zur Wohnheit und Selbstverständlichkeit geworden ist. Dem Laien fehlt ferner die für die Ständigkeit der Rechtspflege und für das Vertrauen in sie höchst bedeutsame Tradition, vermöge deren gleichgelagerte Fälle tunlichst auch gleich entschieden werden können. Er wird ebenso gut und manchmal mehr noch als der Berufsjurist durch die Anschauungen, vielleicht auch Vorurteile seiner Gesellschaftsklasse beeinflusst, und ist mindestens so stark wie jener in Gefahr, bei Konflikten eines Angehörigen seines Standes mit demjenigen eines anderen zugunsten des ersteren voreingenommen zu sein, namentlich wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die betreffenden Stände handelt. Dies läßt zum mindesten den Zweifel aufkommen, ob die Laienrechtspflege qualitativ besser sein wird als diejenige der Berufsrichter.

Schließlich muß auch jeder Kenner der Verhältnisse, wenn er ehrlich sein will, offen eingestehen, daß — wenigstens in dem allein zuzulassenden gemischten Gerichte — nach den Erfahrungen ähnlicher Bildungen der tatsächliche Einfluß des Laienelementes kein sehr erheblicher ist. Dies gilt um so mehr, wenn die Weisiger nicht jeder beliebigen Volksklasse (wie dies beim Schöffens- und Schwurgericht zutrifft), sondern gerade den beiden Klassen entnommen werden müssen, deren Angehörige im Streite liegen, so beim Gewerbegericht, dem Kaufmannsgericht, dem verstärkten Amtsgericht in Mietsachen, und nach dem vorliegenden Entwurf bei der Arbeitsgerichtsbehörde. Es ist eine häufige Erfahrung, daß (ähnlich wie bei gewissen Schiedsgerichten) jeder Weisiger, wenn auch nicht absichtlich, so doch mehr oder minder unbewußt die Auffassung seines im Prozesse stehenden Standesgenossen teilt, so daß angesichts der gegenüberstehenden Boten letztlich der beamtete Richter den Entscheid gibt. Bei solcher die Regel bildenden Gegenseitigkeit der Anschauungen unter den Weisigern hebt sich natürlicherweise der Einfluß des Laientums von selbst auf.

Übrigens wäre es, glaube ich, eine trügerische Hoffnung, wenn man von der Durchführung der Laienjustiz ein Ver-

stummen der Klagen gegen unsere Rechtspflege erwarten wollte. Auch gegenüber den neuen Gerichten bleibt es wahr und wird es wahr bleiben, daß die Öffentlichkeit von ihnen nur hören wird, wenn Anstände zu erheben sind, und daß die normale nützliche Tagesarbeit bei ihnen, wie bei den bisherigen Juristengerichten, als etwas Selbstverständliches nicht besonders erwähnt wird. Der verlierende Teil aber wird auch gegenüber dem Laiengericht oft genug das Opfer einer Ungerechtigkeit zu sein glauben, während der obsiegende es nur natürlich finden wird, daß er zu seinem Rechte kommt und bestenfalls an den Zeitverlust, die Kosten auf Aufregungen des Prozesses eine unangenehme Erinnerung behält. Daß die Mitwirkung der Laien noch nicht genügt, die Rechtspflege populär zu machen, beweist am besten die bezeichnende Tatsache, daß sich die Unzufriedenheit früher weniger gegen die Zivilgerichte als gegen die Strafgerichte zu wenden pflegte, bei wclch letzteren gerade das Laienelement stärker herangezogen war.

So wie freilich die Dinge liegen, hat es natürlich nicht die geringste Aussicht, gegen die Beizichung des Laienelementes bei den Arbeitsgerichtsbehörden anzukämpfen. Und solcher Kampf wäre auch ungerechtfertigt. Denn wenn auch jene Zuziehung nach meiner Überzeugung nicht viel nutzen wird, so kann sie auch nicht sehr viel schaden. Dagegen scheint es mir allerdings nicht sehr glücklich, daß in der höchsten Instanz die ordentlichen Richter in die Minderheit versetzt sind. Sind doch sogar bei den ein reines Standesgericht bildenden Ehrengerichtshöfen für Rechtsanwälte die ordentlichen Richter, also Angehörige eines anderen Standes, in der Mehrzahl. Um wieviel mehr müßte dies bei einem Gerichte gelten, dessen Rechtssprechung ihr Schwergewicht in der Rechtsfrage hat. Auch ist es nicht gerade folgerichtig, den Anschluß an das ordentliche Gericht, der für die früheren Instanzen abgelehnt wird, für die höchste Instanz doch wieder eintreten zu lassen.

Viel bedeutsamer aber, weil direkter fühlbar und weil in den Folgen weit schwerwiegender, ist der Ausschluß der Rechtsanwaltschaft in der ersten Instanz. Hierbei soll gar nicht die Rede sein von dem Schaden für die ganze Fortbildung des Anwaltstandes, wie er in dessen Fernhaltung von diesen sozial so bedeutsamen Prozessen begründet liegt. Ebensovienig von der Kränkung, die für den ganzen Stand mit dieser offensichtlichen Zurücksetzung und mit der darin liegenden Kundgebung des Mißtrauens verbunden ist. Viel schwerer fällt ins Gewicht die Beschränkung und Bevormundung der recht suchenden Parteien selbst, die in ihrer Wahlfreiheit gehemmt werden (was allerdings nur in der Konsequenz der sich immer mehrenden scharfen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die individuelle Sphäre liegt; es ist eine interessante Erscheinung in der Rechtsentwicklung, daß allerlei Beschränkungen dieser Art den Wandel der politischen Weltanschauungen überdauern, und daß sie, die früher unter der Flagge des aufgeklärten Despotismus segelten, nunmehr unter dem sozialen Gesichtspunkte wiederkehren). Warum soll es der Partei unmöglich gemacht werden, ihre Arbeitsgerichtssache durch einen Anwalt führen zu lassen, wenn sie zu ihm größeres Vertrauen hat als zu anderen Vertretern?

Das bekannte, auf den ersten Blick eindrucksvolle Argument, daß der besser gestellte Arbeitgeber sich einen Anwalt nehmen werde, der Arbeitspflichtige dagegen hierzu nicht imstande sei, verliert einen guten Teil seiner Bedeutung, wenn der Arbeitnehmer sich durch einen Organisationsbeamten, etwa durch einen Gewerkschaftssekretär, vertreten lassen darf. Und sind denn die ihm gegenüberstehenden Angestellten der Arbeitgeberorganisationen, die als Syndiken oder Justiziere oder in ähnlicher Stellung tätig sind, anders vorgebildet als Rechtsanwälte, sind sie nicht vielfach früher Anwälte gewesen? Und kann es nicht dem Arbeitnehmer wenigstens in besonders gelagerten Fällen erwünscht sein, seinerseits auch durch einen Rechtsanwalt vertreten zu sein? Lassen sich nicht sogar Fälle denken, in denen angesichts besonders schwieriger Rechtsfragen die Organisation der Arbeitnehmer im Einzelfall lieber gleich einen Rechtsanwalt vorschicken würde, anstatt sich erst außergerichtlich von ihm beraten zu lassen, um dann infolge des gesetzlichen Zwanges die Prozeßführung selbst einer anderen Person zu übertragen?

Auch sollte es doch wohl bekannt sein, daß gerade die außergerichtliche Beratung der Anwälte massenhaft ungeeignete oder aussichtslose Prozesse von vornherein dem Gerichte fernhält, daß vielfach die Rechtsanwälte (und dies sind nicht die schlechtesten) von sich aus den Parteien zum Frieden raten und den Abschluß von Vergleichen befördern. Ja, es besteht sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Anwalt, der heute einen Arbeitgeber, morgen einen Arbeitnehmer vertritt, den Prozeß viel weniger erbittert und hartnäckig durchführt, wird als ein unmittelbar beteiligter Streitteil oder als der Vertreter einer bestimmten Standesorganisation.

Und wenn in den höheren Instanzen der Anwaltszwang anerkannt wird, allerdings gemildert durch die Zulassung von Organisationsvertretern, ist es dann nicht folgerichtiger, für die Unterinstanz die Rechtsanwaltschaft wenigstens zuzulassen? Es handelt sich ja dabei nur um eine Möglichkeit der Zuziehung durch die Partei. Wie sollte durch ihre Eröffnung den Recht suchenden ein Nachteil erwachsen? Und verstößt es nicht gegen das Prinzip des freien Wettbewerbes, wenn man eine bestimmte Art von Parteivertretern von vornherein ausschließt?

Wohl weiß ich, daß ein entsprechender Ausschluß bereits für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte besteht. Aber ich halte ihn hier für genau so bedenklich wie bei den geplanten Arbeitsgerichtsbehörden. Und ausländische Staaten, welche vor Gerichten dieser Art die Vertretung durch Anwälte zulassen, haben damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Man wird doch auch nicht im Ernste behaupten wollen, daß die Rechtssprechung unserer Amtsgerichte, vor denen Rechtsanwälte auftreten können, aber nicht müssen, qualitativ schlechter beschaffen sei als die der vorhin genannten Sondergerichte, und daß durch solche Regelung die Interessen des Publikums beeinträchtigt würden. Gegen etwaige Unbilligkeiten, welche sich bei fakultativer Zulassung der Rechtsanwälte aus dem Gegensatz von Reich und Arm ergeben können, muß durch sachgemäße Ausgestaltung des Armenrechtes angeknüpft werden.

Der Kampf der geschgebenden Faktoren gegen die Rechtsanwältle (um nichts anders handelt es sich in der Sache) scheint mir die Lehren der Geschichte nicht genügend zu beachten. Dieser Kampf ist schon von vielen Machthabern, und zwar mit größter Energie versucht worden, von dem absoluten Königtum Friedrichs des Großen bis zu dem Radikalismus der französischen Jakobiner. Wenn gegen alle diese Anfechtungen die Rechtsanwaltschaft sich durchgesetzt und fortentwickelt hat, so ist hiermit der historische Beweis dafür geliefert, daß sie in der Rechtspflege eine unentbehrliche Funktion zu erfüllen hat. Und wenn dies schon für die einfacheren Verhältnisse vor hundert und mehr Jahren der Fall war, so gilt dies erst recht für die moderne Zeit, in der mit der stetig fortschreitenden Komplizierung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Geschgebung und der ganze Mechanismus der Rechtsanwendung notwendig verwickelter und in der Handhabung schwieriger werden müssen. Daß man sich gerade auf dem neuen und wegen seiner Neuheit besonders zweifelhaften Gebiet des Arbeitsrechtes die Mitwirkung und Unterstützung der nicht nur juristisch durchgebildeten, sondern auch dem praktischen Rechtsleben nahestehenden Rechtsanwälte entgehen läßt, wird der Entwicklung dieses Rechtszweiges nicht zum Vorteil gereichen.

Und eine Außerachtlassung historischer Erfahrung ist es endlich, daß man in den letzten Jahrzehnten die Zahl unserer Sondergerichte ständig mehr zu müssen glaubt. In unserer Rechtsentwicklung hat es schon einmal eine Zeit gegeben, in welcher fast jeder Stand sein besonderes Gericht besaß, Bauer und Bürger, Geistlicher und Soldat, Student und Handwerker. Diese Zersplitterung wurde mit fortschreitender Stärkung und Vereinheitlichung des Staates immer unerträglicher empfunden. Und als die moderne Gesetzgebung eine einheitliche Gerichtsverfassung und ein einheitliches Prozeßverfahren einführte, betrachtete man es gerade als einen Vorzug der neuen Regelung, daß sie mit diesem Durch- und Nebeneinander von Gerichten aufräumte und, wie gleiches Recht, so auch gleiche Gerichte für alle Volksgenossen ohne Ansehung des Standes und Berufes schuf. Soll nun jetzt eine rückläufige Bewegung einsetzen? Und sollen immer neue besondere Gerichtsbildungen für allerlei einzelne Stände und einzelne Arten von Sachen ins Leben gerufen werden? Dies wäre gefährlich. Denn auf dieser Bahn gibt es keinen Halt. Und am Ende derselben stünde erneut eben die Atomisierung unseres Gerichts- und Prozeßwesens, von der wir glücklich befreit zu sein glaubten.

Einer der letzten Gründe für diese Entwicklung ist (darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben) der immer wachsende Einfluß der Wirtschaft auf den Staat und seine Funktionen. Die Träger des Wirtschaftslebens denken einseitig wirtschaftlich; und das gilt keineswegs bloß für die Arbeitnehmer, sondern in mindestens ebenso starkem Maße für die Arbeitgeber. Beide Gruppen betrachten gleichmäßig die Stellen, die sich ihrer notwendig einseitigen Betrachtungsweise nicht anschließen, mit einem gewissen Mißtrauen, um nicht zu sagen mit unverhohlener Feindseligkeit. Und da zu diesen Stellen bisher die Gerichte zählten, gerade weil sie mit Berufsjuristen besetzt waren, konnten sie weder hier noch dort auf Popularität

rechnen. Ihnen gegenüber bildete sich allenthalben in den Wirtschaftskreisen eine Art von Entfremdung und Geringschätzung aus. Und diese Stimmung gegen den gelehrten Juristen wandte sich folgerichtig auch gegen die Rechtsanwälte, von denen man ebenfalls eine zu starke Betonung der rein juristischen Betrachtungsweise besorgen zu müssen glaubte. Diese Mißachtung wird sich früher oder später empfindlich rächen. Denn noch immer gilt der alte Satz: *Justitia fundamentum regnorum*.

Und andererseits läßt sich leider nicht verkennen, daß gerade in der Frage der Arbeitsgerichtsbehörden das politische Moment nicht ohne Einfluß gewesen ist. Die Forderungen, die hier aufgestellt sind und verwirklicht werden sollen, erklären sich gerade in ausschlagenden Punkten wesentlich aus machtpolitischen Bestrebungen. Und wie schon die Vorbereitung des Gesetzes politische Gegensätze ausgelöst hat, so wird die Institution der Arbeitsgerichtsbehörden, wenn sie Wirklichkeit geworden ist, dem sozialen Frieden, so muß man befürchten, nicht besonders förderlich sein. Denn schon ganz abgesehen von der Absonderung gewisser Volksklassen (nämlich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gegenüber der großen Masse der übrigen Bürger, wie sie durch Schaffung einer Sonderbehörde auf dem Gebiete der Rechtspflege äußerlich sichtbar betont wird, steht zu erwarten, daß nicht nur die streitenden Parteien, die sich vielfach nicht nur als Individuen, sondern als Vertreter ihrer Klasse fühlen werden, sondern auch die beizigenden Richter selbst, die sich von dieser Einstellung nur schwer werden freimachen können, durch die zu schaffende Organisation ihre Gegensätze nur unterstrichen und verschärft sehen werden. Wir haben es mit einem weiteren Stück der Politisierung der Rechtspflege zu tun. Was das bedeutet, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Auf diese Gefahren hinzudeuten, ist Pflicht der Juristen. Hier bietet sich für Richter und Anwälte, die bisher ihre Gegensätze, wie mir scheint mehr als nötig, hervorgekehrt haben, ein wichtiges und dankbares Feld gemeinsamen und einverständlichen Kampfes für die Interessen der Gesamtrechtspflege. Und die gleiche Pflicht obliegt den deutschen Rechtslehrern. Vor nicht langer Zeit hat gerade gegenüber dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes die Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer sich verpflichtet gefühlt, ihre warnende Stimme zu erheben. In der Tat weiß gerade der Rechtslehrer am besten, welche gründliche jahrelange Vorbildung für denjenigen unerläßlich ist, der als Richter oder Rechtsanwalt mit der Durchführung der Rechtspflege betraut werden soll. Gerade er erfährt es Tag für Tag, wie schwierig es ist, einem selbst begabten jungen Menschen die Grundbegriffe des Rechtes nicht nur äußerlich verständlich zu machen, sondern sie zu dessen innerem Besitze werden zu lassen, und welche Fülle von Arbeit gar die Beibringung des weitwichtigen positiven Stoffes der Gesetze erheischt. Der akademische Lehrer bleibt sich bewußt, daß selbst nach drei- oder vierjährigem erfolgreichen Studium der Rechtsbesessene erst am Anfang seiner Ausbildung steht, daß noch jahrelange praktische Betätigung bei den verschiedensten Stellen erforderlich ist, um einen halbwegs brauchbaren Rechtsanwalt oder Richter erstehen zu lassen, der übrigens seinerseits das ganze Leben hindurch ein Lernender bleibt. Und darum hat der Hochschullehrer ein Recht zu sagen, daß diese

ganze ausgiebige, sorgfältige, zielbewußte Fachbildung zusammen mit der späteren praktischen Betätigung dem Berufsjuristen eine besondere Eignung zur Rechtsanwendung verleiht, eine Eignung, welcher ein noch so begabter Laie beim besten Willen nichts Gleichwertiges entgegenstellen kann. Gewiß haben manchmal Juristengerichte und haben auch Rechtsanwälte versagt; wie sollte es bei der menschlichen Unvollkommenheit auch anders sein können? Aber auch Laienrichter und Laienanwälte werden Fehlurtheile nicht aus der Welt schaffen. Und auch sonst ist es nicht Brauch, wenn gelegentlich Angehörige eines Berufes versagen, dessen Ausübung Angehörigen eines anderen Berufes zu übertragen.

Die Juristen dürfen sich nicht zu vornehm halten, die gegen ihren Stand erhobenen Angriffe, die vielfach weniger sachlichen Gesichtspunkten als vielmehr der Unkenntnis, dem Vorurteil oder gar dem Ubelwollen entspringen, mit dem alten Erfahrungssatze zu bekämpfen, daß, wie jeder andere, so auch ihr Beruf gelernt sein will. Auch wir Juristen, mögen wir

Anwälte, Richter, Verwaltungsbeamte oder Rechtslehrer sein, dürfen für unser Fach in Anspruch nehmen, was jeder andere Berufsträger, sei er nun Künstler oder Handwerker, Arbeiter oder Fabrikant, Arzt oder Techniker oder was sonst immer, für das seinige als selbstverständlich erachtet, daß nämlich jeder Beruf in sachgemäßer Weise nur von Personen ausgeübt werden kann, welche die hierfür erforderliche Vorbildung genossen haben. Die Rechtspflege ist wahrlich wichtig genug, als daß auch für sie jener elementare Satz beachtet werde. Gegen diesen Satz verstößt es schon, daß die Funktionen des Richters und des Parteivertreters in weitem Maße Personen ohne juristische Vorbildung übertragen werden sollen. Der größtliche Verstoß aber ist der, daß man von solchen Funktionen einen bestimmten Kreis sachlich und sachlich geeigneter Juristen ausschließt, wie dies gegenüber den Rechtsanwälten beabsichtigt ist. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern nicht minder vom Standpunkt unserer Rechtspflege aus bedenklich und unter dem Gesichtswinkel politischer Staatskunst auch in hohem Grade unklug.